

Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

"Stadt Bad Lauterberg im Harz"

- (2) Die früheren Gemeinden Bad Lauterberg im Harz, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen sind in den Grenzen ihrer Gemarkungen Ortsteile. Sie führen ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (3) Abweichend von den Gemarkungen ist folgender Ortsteil durch Ortsteilgrenze wie folgt festgelegt:

die in Anlage 1 herausgestellte Fläche der Gemarkung Barbis gehört zum Ortsteil Bad Lauterberg im Harz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt ein durch Zinnenschnitt von Rot und Gold geteiltes Wappen, dem die in der nachstehenden Beschreibung dargelegte historische Bedeutung zukommt:

"Die vier Orte Lauterberg, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen befanden sich im früheren Territorium der Grafen von Lutterberg, die an der Gründung der Siedlungen wesentlich beteiligt waren. Das Wappen stellt einen schreitenden, herschauenden blau gezungten und blau bewehrten goldenen Löwen über einer mehrfachen Balkenteilung dar (früheres Grafensiegel). Der Zinnenschnitt symbolisiert die beiden Burgstätten Scharzfels und Lutterberg, die heute im Stadtgebiet liegen. Die vier roten Balken stehen für die vier in der Einheitsgemeinde Bad Lauterberg im Harz zusammengeschlossenen Orte."

- (2) Die Farben der Flagge sind Gold-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen im Mittelfeld und die Umschrift "Stadt Bad Lauterberg im Harz".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Rechtsgeschäfte i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Verträge der Stadt i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (4) Für die Vergabe von Aufträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung ist der Bürgermeister ohne nochmalige Beschlussfassung in den Ratsgremien in unbegrenzter Höhe zuständig, wenn die Maßnahme vom Grundsatz in den zuständigen Ratsgremien beschlossen wurde und der Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.

Dem Verwaltungsausschuss ist darüber hinaus das Ergebnis der detaillierten Kostenschätzung eines Bauvorhabens mitzuteilen und über die Ergebnisse der Ausschreibungen, die einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten, zeitnah zu berichten. Auftragsvergaben bzw. Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von bis zu 100.000 Euro sind hiervon ausgenommen, sofern die Verwaltung diese nach dem Vier-Augen-Prinzip vergibt.

- (5) Für die Befugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 30.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses ergeben sich aus § 76 NKomVG. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Ortschaften und Ortsräte

- (1) Die Ortsteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG. Für die in Satz 1 genannten Ortschaften wird je ein Ortsrat gewählt.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

Barbis = 7 Mitglieder
Bartolfelde = 5 Mitglieder
Osterhagen = 5 Mitglieder

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Orsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht in den Orsrat gewählt worden sind.
- (4) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, diese bzw. dieser führt die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter; diese bzw. dieser führt die Bezeichnung stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder stellvertretender Ortsbürgermeister. Im Falle des Ausscheidens der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters soll unverzüglich, nach Möglichkeit in der nächsten ordentlichen Sitzung des Orsrates eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt werden; dies gilt entsprechend für ihren bzw. seinen Stellvertreter.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 6

Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte vertreten die Interessen der Ortschaften und deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde.

Den Ortsräten Barbis, Bartolfelde und Osterhagen obliegen im Sinne des § 93 Abs. 1 NKomVG folgende Zuständigkeiten:

- a) Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
 - b) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
 - c) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - d) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft und
 - e) Repräsentation der Ortschaft.
- (2) Das Mitwirkungsrecht der Ortsräte richtet sich nach § 94 NKomVG. Hiernach sind die Ortsräte insbesondere in folgenden Angelegenheiten des § 94 Abs. 1 NKomVG vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses rechtzeitig anzuhören:

- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
 - c) Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 besteht,
 - d) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt,
 - e) Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 - f) Erlass, Aufhebung und Änderung anderer als der unter § 94 Abs. 2 NKomVG genannten Satzungen sowie von Verordnungen, soweit die Ortschaft besonders betroffen ist,
 - g) Angelegenheiten nach § 93 Abs. 1 NKomVG, deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht, die Ortschaft aber besonders betrifft.
- (3) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 4 Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister oder deren oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat bei einer Anhörung nach § 94 Absätze 1 und 2 NKomVG abgegeben hat.

§ 7

Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister

- (1) Zur Stadt Bad Lauterberg im Harz gehören die, unter § 5 genannten Ortschaften mit je einer Ortsbürgermeisterin bzw. einem Ortsbürgermeister. Die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister repräsentiert die Ortschaft, soweit die Repräsentation nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister selbst wahrgenommen wird.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 8

Ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die/der sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der

Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 9

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat beauftragt gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG eine(n) leitende(n) Beamtin/Beamten mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird die Vertretung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geregelt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Bad Lauterberg im Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Satz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung z. B. in Folge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht möglich, erfolgt ersatzweise eine Bekanntmachung im Harz Kurier, auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg und auf www.lauterneues.de.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweisbekanntmachungen im Harz Kurier und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de.

Ist eine ortsübliche Bekanntmachung in Folge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht möglich, erfolgt ersatzweise eine Bekanntmachung durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus/Haus des Gastes, Ritscherstraße 4.

- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus/Haus des Gastes, Ritscherstraße 4, veröffentlicht.

§ 12

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes.
- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Absatz 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 13

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und dessen Fachausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 26.03.2021 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 24.02.2022


(Lange)
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 15 vom 03.03.2022, Seite 182.



Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 26.03.2021

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie im jeweiligen Fachamt. Veränderte Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung bzw. die Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Legende:

- Gemarkungsgrenze
- Ortsteilgrenze
- zu Bad Lauterberg im Harz

